

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



Empfehlungen des Vorstands

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligten überregional zu fördern, ist der 19. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Kindesunterhalt

- a) Der durch ein Wechselmodell erhöhte Bedarf soll wie bei volljährigen Kindern nach § 1606 Abs. 3 S.1 BGB verteilt werden. Unabhängig von einem Wechselmodell sollten Betreuungsleistungen, die der barunterhaltspflichtige Elternteil deutlich über die übliche Umgangsdauer hinaus erbringt, Einfluss auf den Barunterhalt haben. **(AK 1)**
- b) Neben den Kindergartenkosten sind auch Kosten anderer zeitlich nachfolgender Betreuungsformen (z. B. Hort) als Mehrbedarf des Kindes berücksichtigungsfähig (jeweils ohne Verpflegungsanteil). **(AK 18)**
- c) Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sind die Kosten der Unterkunft für Kinder, Jugendliche und noch in der Erstausbildung befindliche junge Erwachsene auch in der sozialrechtlichen Rechtsprechung nach dem Mehrbedarf entsprechend § 6a BKGG zu bemessen. **(AK 2)**
- d) In Fällen mit Auslandbezug kann die Düsseldorfer Tabelle grundsätzlich herangezogen werden, um Bedarf und Leistungsfähigkeit zu ermitteln. Im Verhältnis zu Staaten, die sich an der Kaufkraftparitätenermittlung durch Eurostat beteiligen, ist auf den in der Statistik enthaltenen Preisniveauindex abzustellen. **(AK 5)**

2. Ehegattenunterhalt

- a) Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Dreiteilung weder bei der Bemessung des Bedarfs noch im Rahmen der Leistungsfähigkeit zulässig. **(AK 3)**
- b) Bei Alleinerziehenden und Erwerbstätigen ist der mit 770 Euro pauschalierte Mindestbedarf entsprechend den Regeln des Existenzsicherungsrechts zu erhöhen. **(AK 2)**

- c) Eine Erwerbobliegenheit des nicht erwerbstätigen unterhaltsberechtigten Ehegatten beginnt beim Trennungsunterhalt in der Regel erst mit Ablauf des Trennungsjahres. **(AK 16)**
- d) Der unterhaltsberechtigte bzw. –verpflichtete Ehegatte hat die Obliegenheit, sich schon vor dem Einsetzen der Erwerbobliegenheit zu bewerben, soweit dies zumutbar ist. **(AK 16)**
- e) Die Grundlagen der richterlichen Ermittlung eines fiktiven Einkommens müssen sich aus den Entscheidungsgründen im Einzelnen ergeben. **(AK 16)**
- f) Im Interesse der Rechtssicherheit und Vereinheitlichung sollen die Kriterien für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 SGB II in das Unterhaltsrecht übernommen werden (§ 1579 Nr. 2 BGB). **(AK 7)**

3. Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt

- a) Festgestellte Nachteile können durch Vermögenserträge, die aus der Ehe rühren, kompensiert werden. Vermögenszuflüsse aus der Ehe sind im Rahmen der Billigkeitsabwägung zu berücksichtigen. **(AK 14)**
- b) Der in § 36 Nr. 1 EGZPO normierte Vertrauensschutz soll stärker berücksichtigt werden, wenn eine Ehe vor dem 1.1.2008 geschieden worden ist und mehr als 15 Jahre gedauert hat. **(AK 14)**

4. Unterhaltsrelevantes Einkommen

Bei Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit erfüllt die Vorlage von Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlungen allein nicht die Auskunftspflicht. Auf Verlangen sind Gewinnverwendungsbeschluss und Ausschüttungsbescheinigung vorzulegen. **(AK 15)**

5. Leistungsfähigkeit

- a) Bestreitet der Unterhaltsschuldner seine Leistungsfähigkeit, ist das erzielbare Einkommen konkret festzustellen. Es gibt keine Vermutung, dass auch bei einer Unterhaltspflicht gegenüber nur einem unterhaltsberechtigten Kind der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, den Mindestunterhalt zu zahlen. **(AK 13)**
- b) Die Selbstbehaltssätze dienen als Arbeitshilfe; sie sind ggf. an individuelle, bei der Pauschalierung nicht berücksichtigte Umstände anzupassen. **(AK 2)**
- c) Für die Beteiligung des betreuenden Elternteils am Barunterhalt im Sinne des § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB sollte ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern (mindestens das doppelte Einkommen) bestehen. Bei einem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen des Barunterhaltspflichtigen in Höhe des angemessenen Selbstbehalts sollte der betreuende Elternteil demnach zumindest über ein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen in Höhe des doppelten angemessenen Selbstbehalts verfügen. **(AK 13)**

6. Kosten des Umgangs

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte können die Umgangskosten durch den Richter geschätzt werden. **(AK 18)**

II. Güterrecht

1. Zuwendungen unter Ehegatten und Partnern

Der Zweck einer ehebezogenen Zuwendung, zur Ausgestaltung des ehelichen Zusammenlebens zu dienen, ist insoweit erreicht, als die Ehe nach der Zuwendung noch Bestand gehabt hat. Diese teilweise Zweckerreichung ist bei der Bemessung eines Rückgewähranspruchs in Form eines Abschlags zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Abschlags ist die Dauer der nach der Zuwendung bis zu ihrem Scheitern noch geführten Ehe ins Verhältnis zu setzen zur Dauer der Eheerwartung, die der Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung im Zeitpunkt der Zuwendung entspricht. **(AK 19)**.

2. Vermögensbewertung im Güterrecht

Trotz Volatilität der Aktienkurse soll bei der Bewertung von Aktien und Wertpapieren am Stichtagsprinzip festgehalten werden. Bei außergewöhnlicher stichtagsbezogener Volatilität, die durch atypische Marktbeeinflussungen hervorgerufen wird, kann eine Prüfung des Wertes durch einen Sachverständigen angezeigt sein. **(AK 6)**.

III. Versorgungsausgleich

1. Durch den Abschluss von Vereinbarungen sollten Teilungsvorgänge und –kosten vermindert werden. Bei der Inhaltskontrolle von Vereinbarungen sollte entsprechend der Absicht des Gesetzgebers, diese zu fördern, ein großzügiger Maßstab angelegt werden. **(AK 8)**
2. Veränderungen bei Versorgungen des Ausgleichspflichtigen nach Ehezeitende – z.B. durch Rentenzahlungen – sind im Rahmen der Entscheidung über den Versorgungsausgleichs und deren Vollzug zu berücksichtigen. **(AK 8)**
3. Ein rechtskräftiger Unterhaltstitel ist bei der fiktiven Berechnung des Unterhalts nach § 33 Abs. 3 VersAusglG grundsätzlich nicht bindend. Eine Bindungswirkung besteht nur, soweit es um Unterhaltstatsachen geht, die in einem Unterhaltsabänderungsverfahren nicht erneut geprüft werden dürfen. Grundsätzlich entspricht ein rechtskräftiger zeitnaher Unterhaltstitel dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach § 33 Abs. 3 VersAusglG. In diesem Fall ist die Amtsermittlungspflicht des Gerichts auf die Prüfung offenkundiger Abänderungstatsachen beschränkt. **(AK 20)**
4. Bei der fiktiven Berechnung des Unterhalts nach § 33 Abs. 3 VersAusglG sollten zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit alle Versorgungen des Verpflichteten berücksichtigt werden. **(AK 20)**
5. Auskünfte der Versorgungsträger sollten, soweit nur ein Kapitalbetrag mitgeteilt wird, zusätzlich auch einen Rentenwert enthalten. **(AK 20)**

6. Bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung sollte eine Verrechnung von beiderseitigen Anrechten der Ehegatten nicht erfolgen. **(AK 20)**

IV. Verfahrensrecht

1. Einstweilige Anordnungen

- a) Bei Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung kann der Verpflichtete sowohl einen Antrag auf Abänderung (§ 54 Abs. 1 FamFG) stellen als auch den Antrag auf Verpflichtung des Berechtigten zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens (§ 52 Abs. 2 FamFG) als auch einen negativen Feststellungsantrag. **(AK 10)**
- b) Tritt das Erfordernis vorübergehender Regelungen im Hauptsacheverfahren auf, muss ein neben dem Hauptsacheverfahren geführtes eigenständiges Anordnungsverfahren eingeleitet werden, in dem gegebenenfalls Verfahrenskostenhilfe neu zu bewilligen und ein Verfahrensbeistand neu zu bestellen ist. **(AK 10)**

2. Verfahren in Kindschaftssachen

- a) Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen lässt das Eilbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht grundsätzlich entfallen, es bedarf jedoch der konkreten Darlegung dessen. **(AK 10)**
- b) Alle im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen haben den Kindern und den Eltern ihre Rolle und Funktionen in geeigneter Form transparent zu machen. **(AK 24)**
- c) Vielfachbefragungen von Kindern sollten, soweit dies möglich ist, vermieden werden. **(AK 24)**
- d) Anhörungen in der Beschwerdeinstanz sollten in der Regel nur durch ein Senatsmitglied durchgeführt werden. **(AK 11)**

3. Verfahren in Abstammungssachen

- a) Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ist in Abstammungssachen auf minderjährige Kinder nicht anzuwenden. **(AK 21)**
- b) Die Regelung des § 81 Abs. 3 FamFG ist auch in Abstammungssachen anzuwenden. **(AK 21)**
- c) In Abstammungssachen ist frühzeitig auf die Beteiligtenstellung, vor allem der Mutter, und die Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe hinzuweisen. **(AK 21)**

4. Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

Ein Verfahren nach § 33 VersAusglG ist keine Folgesache im Scheidungsverbund. **(AK 20)**

B. Empfehlungen an die Verwaltung

1. Familienrichter sollten in der Kindesanhörung ausgebildet werden. **(AK 11)**
2. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen des Kindes in Jugendschutzsachen sollten zwischen den am Familien- und Strafverfahren beteiligten Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständigen, Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Rechtsanwälte) Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. **(AK 23)**
3. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Zustellung für das rechtliche Gehör des Antragsgegners ist die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Zustellungsverordnung von den Mitgliedsstaaten regelmäßig zu überprüfen. **(AK 5)**
4. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird aufgefordert, Leitlinien für eine geschlossene stationäre Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen zu verabschieden. **(AK 12)**

C. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Eheverträge

Der von der Rechtsprechung entwickelte Vertragstyp des familienrechtlichen Vertrags sui generis sollte als Grundlage für ehebezogene und gemeinschaftsbezogene Zuwendungen und Kooperationen gesetzlich geregelt werden. **(AK 19)**.

II. Umgangsrecht

1. In § 1684 Abs.3 S.3 BGB sollte die Tatbestandsvoraussetzung der „Verletzung der Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 BGB)“ durch das Tatbestandsmerkmal des „schweren Umgangskonflikts“ ersetzt werden. **(AK 9)**
2. Die Aufgaben und Kompetenzen des Umgangspflegers sollten dahin erweitert werden, dass er auf richterliche Anordnung mit den Eltern und dem Kind Gespräche führen kann. **(AK 9)**

III. Sozialrecht

1. Unterschiede bei den Altersstufen im Sozial- und Unterhaltsrecht sind sachlich nicht zu rechtfertigen; es bedarf einer Angleichung. **(AK 2)**
2. Für andere als Unterhaltsansprüche sollte im SGB II statt des gesetzlichen Forderungsübergangs die Überleitung des Anspruchs wie im SGB XII eingeführt werden. **(AK 17)**

3. Die unterschiedliche Behandlung der Kosten der Unterkunft im Unterhaltsregress nach § 94 SGB XII (§ 94 Abs. 1 S. 6 SGB XII) und § 33 SGB II (Anspruchsübergang in Höhe der vollen Kosten der Unterkunft) ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch hier bedarf es einer Angleichung. **(AK 4)**
4. Aus unterhaltsrechtlicher Sicht ist eine weitgehende Angleichung des gesetzlichen Forderungsübergangs in § 94 SGB XII und § 33 SGB II wünschenswert. Die Besonderheiten des § 7 UVG sollen davon unberührt bleiben (keine sozialrechtliche Vergleichsberechnung, Anspruchsübergang auch bei fiktiven Einkünften). **(AK 4)**
5. Die Vertretungsbefugnis nach § 38 Abs. 2 SGB II sollte auf gerichtliche Verfahren ausgeweitet werden. **(AK 17)**
6. Überträgt der Sozialleistungsträger im Einvernehmen mit dem bedürftigen Gläubiger den Unterhaltsanspruch auf diesen zurück, sollte Verfahrenskostenhilfe im Sinne einer effizienten Geltendmachung auch für den rückübertragenen Teil, also für den Unterhaltsanspruch insgesamt bewilligt werden. **(AK 4)**
7. § 36 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII ist dahingehend zu erweitern, dass bei Migrationshintergrund der Betroffenen erfahrene Fachkräfte zu beteiligen sind. **(AK 12)**

IV. Familiengerichtliches Verfahren

1. Im Rahmen der Anwendung des FamFG bestehen erhebliche Streitfragen, die durch Praxisbefragungen hinreichend bekannt sind. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist eine rasche Klärung der wesentlichen Brennpunkte durch den Gesetzgeber dringend geboten. **(AK 22)**
2. Die Rechtsmittelbelehrung nach § 39 FamFG sollte in Verfahren mit Anwaltszwang entfallen. **(AK 22)**
3. Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass der Verfahrenskostenhilfeantrag für eine beabsichtigte Beschwerde nach §§ 58ff FamFG beim Amtsgericht einzureichen ist. **(AK 22)**
4. In Unterhaltssachen sollte für den Antrag auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren im Weg der einstweiligen Anordnung die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts begründet werden. **(AK 10)**
5. Die Verfahrensvorschriften sind so zu ändern, dass die örtliche Zuständigkeit für das Verfahren nach § 33 VersAusglG derjenigen für das Unterhaltsverfahren folgt. **(AK 20)**
6. Für Anrechte, deren Wert zeitratierlich berechnet wird, sollte die Abänderungsmöglichkeit durch Änderung des Katalogs in § 32 VersAusglG eröffnet werden. **(AK 20)**
7. Im Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft ist die Antragsberechtigung im Einzelnen gesetzlich zu regeln. **(AK 21)**
8. Die Möglichkeit der Vaterschaftsklärung nach § 1598a BGB sollte mit Blick auf die Entscheidungen des EuGHMR zur Rechtsstellung des leiblichen Vaters auch einem

Mann eröffnet werden, der an Eides Statt versichert, der Kindesmutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. **(AK 21)**

9. Die Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater sollte nicht erst dann möglich sein, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind fehlt, sondern schon dann, wenn als Ergebnis einer umfassenden Interessen- und Rechtsgüterabwägung die Interessen der sozialen Familie und des Kindes die Interessen des leiblichen Vaters nicht überwiegen. **(AK 21)**